

Verordnung der Stadt Ingolstadt über ein Surf- und Bootfahrverbot am Hagauer Weiher südlich der Staatsstraße 2041 (Maier- u. Stadlinger-Weiher)

Vom 15. Juni 1989
(AM Nr. 29 vom 20.07.1989)

Aufgrund des Art. 22 des Bayerischen Wassergesetzes - BayWG - in der Fassung vom 3. Februar 1988 (GVBl. S. 33) erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Verordnung:

§ 1

Das Surfen und Bootfahren auf dem Hagauer Weiher südlich der Staatsstraße 2041 (Fl. Nr. 146, 147, 148, 150, 154, 157, Gemarkung Hagau) ist verboten.

§ 2

Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 EURO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 surft oder mit einem Boot fährt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.